

# Allgemeinverfügung

## des Landratsamtes Reutlingen zur Verschiebung von Beginn und Ende des Verbotszeitraums für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland im Landkreis Reutlingen vom 05.10.2021, Az.: 23-8222.00

Als zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz erlässt das Landratsamt Reutlingen, Kreislandwirtschaftsamt unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten und dem Vegetationsverlauf im Landkreis Reutlingen auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 folgende

### Allgemeinverfügung:

#### I.

Der Verbotszeitraum für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 DüV wird **um zwei Wochen auf den 15. November 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022 verschoben.**

Von der Sperrfristverschiebung ausgenommen sind Flächen innerhalb von **Problem- und Sanierungsgebieten** in Wasserschutzgebieten sowie **Nitratgebiete** nach § 13a DüV. Dies betrifft folgende Gebiete:

Name der Gebiete:	Kreis-Nr.:	WSG-Nr.:	Nitratklasse:	Bezeichnung:
Neunbrunnenquelle	415	021	II	Problemgebiet
Burris	415	004	II	Problemgebiet
Gemarkung Sonderbuch	415			rotes Gebiet nach §13a DüV

Die Sperrfristverschiebung gilt nicht für Festmiste von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, die jeweils in der Zeit vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht ausgebracht werden dürfen.

#### II.

Diese Allgemeinverfügung gilt in allen Gemarkungen des Landkreises Reutlingen.

#### III.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Der Einsatz von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nach der letzten Nutzung ist nur dann möglich, wenn der für die jeweilige Fläche und das Kalenderjahr ermittelte Düngebedarf dadurch nicht überschritten wird.
2. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Zeit zwischen 01.09.2021 bis 14.11.2021 in der Summe maximal 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar ausgebracht werden dürfen.

3. Die Stickstoffgaben sind nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 DüV bei dem zu ermittelnden N-Düngebedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.
4. Bei der Ausbringung ist auf optimale Ausbringbedingungen zu achten. Der Boden darf nicht wassergesättigt, überschwemmt, schneebedeckt oder gefroren sein.
5. Die Ausbringung darf nur auf weitgehend ebenen Flächen erfolgen.
6. Zu Gewässern ist mindestens ein Abstand von 5 Metern einzuhalten.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere die Düngeverordnung und die wasserrechtlichen Vorschriften unberührt und sind zu beachten.

#### IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben und erlischt mit Ende des jährlichen Verbotszeitraums.

#### V.

Die Allgemeinverfügung kann unter <http://www.kreis-reutlingen.de/Bekanntmachungen> oder einschließlich ihrer Begründung beim Landratsamt Reutlingen, Kreislandwirtschaftsamt, Schillerstraße 40, 72525 Münsingen eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen erhoben werden.

Münsingen, den 05.10.2021

gez. Elke Weidinger  
Leiterin des Kreislandwirtschaftsamts  
im Landratsamt Reutlingen